

# **Richtlinien für ergänzende Angebote der „Verlässlichen Grundschule“ an den Grundschulen der Gemeinde Teningen**

## **§ 1**

### **Grundschülerbetreuung**

Die Gemeinde Teningen bietet den Schülern an den Grundschulen nach Bedarf eine zusätzliche Betreuung innerhalb festgelegter Zeiten vor und nach dem Vormittagsunterricht an, um so den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

## **§ 2**

### **Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Schüler stehen ständig unter Betreuung, wobei insbesondere spielerische sowie freizeitzbezogene Aktivitäten angeboten werden. Ein Unterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

## **§ 3**

### **Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (2) In eine Betreuungsrunde werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine ergänzende Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) Die Anmeldung zum jeweiligen Schuljahr muss vor Schuljahresbeginn bei der Schule erfolgen. Eine spätere Aufnahme erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum 31.12. und 31.3. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen zuvor erfolgen (Kündigungsfrist).

- (1) Die ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt an den Tagen, an denen Schulinunterricht stattfindet. Die Betreuung findet in der Regel von 7.30 bis 13.00 Uhr, jeweils mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt.
- (2) Die Gruppengröße liegt bei mindestens 4 und maximal 20 Kindern; sie kann im Einzelfall, sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit zwischen verschiedenen gebührenpflichtigen Modellen/Varianten wählen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Betreuungszeit.
- (4) Während der gesamten Betreuungszeit besteht Anwesenheitspflicht. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit der Gruppenleitung abgestimmt werden.
- (5) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.

#### Betreuungszeiten und Gruppengröße

#### § 4

- (5) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel der Eltern, kann die Gemeinde einer Kündigung auch zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen.
- (6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
  - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelt für mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
  - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
  - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Nutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
- (7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (8) Der Betreuungsvertrag gilt nur für das angegebene Schuljahr. Für eine Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.



- (2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig, für den ein Schüler zur Betreuung angemeldet ist. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben eines Schülers.
- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Betreuungsgruppe eine Benutzungsgebühr. Schuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler. Sie hatten gesamt-schuldnerisch.

### Benutzungsgebühren

#### § 6

- (3) Die Gemeinde und die Schule hatten nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.
- (2) Für die Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsguppe gesetzlicher Versicherungsschutz. Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.
- (1) Während der Betreuung in der verlässlichen Grundschule ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Schüler werden aus der Aufsichtspflicht entlassen, wenn sie die Einrichtung, in der die Betreuung stattfindet, verlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- Für den Weg zur Betreuungseinrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

### Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

#### § 5

- (7) Muss die Betreuungsguppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungs-berechtigten rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Eine über 3 Tage hinausgehende Schließung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.
- (6) Bei anstehenden Krankheiten bzw. Auftreten von Krankheiten, die ein Ansteckungsrisiko beinhalten, sind die Kinder zu Hause zu behalten, insbesondere bei Fieber, Durchfall oder Erbrechen.

- (3) Die monatliche Benutzergebühr ist auf der Grundlage von 11 Monatsbeiträgen je Schuljahr festgelegt (der Monat August ist beitragsfrei) und ist monatlich durch Einzusermächtigung zu begleichen. Beginnt der Besuch der Betreuungsruppe aus besonderen Gründen während eines Monats, ist für diesen Monat die folgende Ermäßigung der Benutzungsg Gebühr gewährt:  
 - bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats keine Ermäßigung  
 - ab dem 16. Kalendertag eines Monats 50% Ermäßigung
- (4) Weitere oder zusätzliche Ermäßigungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

**§ 7**

**Anerkennung**

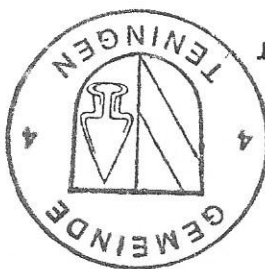
Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft.

Teningen, den 20.07.2017



Hagenacker, Bürgermeister